

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachform/-neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung und -form können zugelassen werden: für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc.,

Dachform Garagen

Garagen sind mit Flachdächern (0° - 5°) zu erstellen und zu begrünen.

Dachdeckung

Zulässig sind anthrazitfarbene Dachdeckungselemente sowie begrünte Dächer auf Garagen.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, sofern diese sich bei geneigten Dächern in ihrer Neigung der jeweiligen Dachfläche auf der sie angebracht sind anpassen und zu keiner Überhöhung des Dachfirstes führen.

B2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade, nur bis zu einer Gesamtfläche von 2 m^2 und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig. Im **gesamten Plangebiet** sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel) unzulässig.

B3 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Auf den privaten Baugrundstücken sind zur Sammlung von Regenwasser von Dachflächen Zisternen herzustellen.

Retentions-/Speichervolumen: 2 m^3 pro 100 m^2 Dachfläche

B4 Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Dachform
2. Dachneigung
3. Dachdeckung
4. Werbeanlagen
5. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Gemäß §75 Abs. 4 LBO können Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.